

Merkblatt Vergabe

SIE BEANTRAGEN EINE FÖRDERUNG – WAS MÜSSEN SIE BEI DER VERGABE VON LEISTUNGEN BEACHTEN?

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Sie sind verpflichtet:

für Aufträge mit einem geschätzten **Auftragswert ab 5.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) mindestens 3 geeignete leistungsfähige Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern

oder

für Aufträge mit einem geschätzten **Auftragswert über 100.000 Euro** und bei einer überwiegenden Zuwendung die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. für Bauleistungen nach der Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) durchzuführen.

WAS MÜSSEN SIE TUN?

Auftragswert zwischen 5.000 Euro und 100.000 Euro: Sie müssen 3 Angebote anfordern!

Die benötigte Leistung wird abschließend beschrieben und der voraussichtliche Auftragswert wird geschätzt. Die Ermittlung dieses Auftragswertes wird niedergeschrieben. Gemäß der Bedarfsermittlung wird der Markt erkundet. Die Marktrecherche und deren Quelle ist zu dokumentieren (z.B. Internetausdruck).

Es wird eine schriftliche Angebotsanforderung erstellt, die zeitgleich und gleichlautend an mindestens drei geeignete

Anbieter versandt wird. Somit wird gewährleistet, dass die Angebote vergleichbar sind. Sollte der Preis nicht als alleiniges Bewertungskriterium dienen, sollten die maßgeblichen Kriterien bei der Angebotsabfrage übermittelt werden.

Die eingehenden Angebote, aber auch ablehnende Antworten sowie die Markterkundung und die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes sind chronologisch zu erstellen, zu datieren und aufzubewahren. Alle Daten der Auftragswertschätzung und der Angebotsanforderungen bzw. der Angebote sind in das IB-Formular „*Vermerk über die Erteilung eines Auftrags*“ einzutragen.

Anhand dieses Formulars wird außerdem die Bewertung der vorliegenden Angebote vorgenommen und die Auswahl zum bezuschlagten Bieter begründet.

Es muss das wirtschaftlichste Angebot bezuschlagt werden!

Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss dies begründet sein. Hierzu sind im „*Vermerk über die Erteilung eines Auftrags*“ verschiedene Bewertungskriterien (z. B. Qualität, Wartung, Funktionalität) zur Dokumentation einzutragen. Ergänzende Erläuterungen, warum es sich um das wirtschaftlichste Angebot handelt sowie zu weiteren Bewertungskriterien, sind möglich.

Merkblatt Vergabe 2/2

ES KONNTEN KEINE 3 ANGEBOTE ANGFORDERT WERDEN?

Nur in Ausnahmefällen kann in Anlehnung an § 8 Absatz 4 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 und 9 bis 16 UVgO , bzw. an § 3 a) VOB/A auf s. g. Ausnahmetatbestände zurückgegriffen werden.

Wenn weniger als 3 Angebote angefordert werden, ist dies daher ausführlich und nachweislich zu begründen, z. B. „für die Leistung kommt aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht“.

Jedoch müssen diese Sachverhalte sehr restriktiv behandelt werden, so dass mit einer Kürzung des Zuschusses zu rechnen ist, wenn nachweislich keine objektiv nachvollziehbaren Gründe für das Absehen von der Anforderung von drei Angeboten vorliegen.

Auftragswert über 100.000 Euro: AUSSCHREIBUNG NACH UVGO ODER VOB/A!

Es ist ein förmliches Vergabeverfahren (öffentliche oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb) erforderlich. Sofern davon abgesehen werden soll, ist dies besonders ausführlich und nachweislich zu begründen und nur bei Erfüllung der Voraussetzungen gem. UVgO bzw. VOB/A zulässig.

FÜR ALLE AUFTRAGSVERGABEN GILT:

Die Beauftragung eines „Haus- und Hoflieferanten“ stellt keinen Ausnahmetatbestand dar. Die Bevorzugung eines Lieferanten aufgrund langfristiger Geschäftsbeziehungen ist nicht statthaft. Auch eine „vermeintliche Dringlichkeit“ bildet keinen Ausnahmetatbestand.

WIE GEHT ES WEITER?

Alle für die Vergabe erstellten und vorliegenden Unterlagen sind aufzubewahren.

Der „Vermerk über die Erteilung eines Auftrags“ bzw. die Vergabeunterlagen gem. UVgO bzw. VOB/A sind bei der IB mit dem Auszahlungsantrag zu der abzurechnenden Leistung einzureichen.

Die IB prüft die Einhaltung der Regelungen gem. ANBest-P und behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Wurden die Regelungen der ANBest-P nicht eingehalten, kann es zur einer Kürzung der zuwendungs-fähigen Ausgaben und damit des bewilligten Zuschusses kommen.

Lesen Sie Weiteres nach unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/vergabepuefung-fuer-nicht-oeffentliche-auftraggeber>

WO GIBT ES TIPPS?

Kostenfreie Hotline: 0800 / 56 007 57
E-Mail: beratung@ib-lsa.de
www.ib-sachsen-anhalt.de

WELCHE RECHTSGRUNDLAGE GILT?

Maßgebend sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)